

Arbeit. Deshalb hat sich in unserem sozialistischen Arbeitsrecht der Grundsatz herausgebildet, daß ein Werk­ t ä t i g e r nicht materiell verantwortlich ist, obwohl er seine Pflichten verletzt und dadurch einen Schaden verursacht hat, wenn die Leitung die für eine ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung des Werk­ t ä t i g e n erforderlichen Voraussetzungen nicht geschaffen hat. Dadurch ist es jetzt nicht mehr möglich, die Wiedergutmachungs­ p f l i c h t auf einen „Sündenbock“ abzuwälzen und die wirklichen Schadensursachen zu verschleiern.

Demnach tritt die zivilrechtliche materielle Verantwortlichkeit nicht „automatisch“ ein, wenn z. B. dem ehrenamtlichen Kassierer Beitragsgelder verlorengehen und ihm von der auftraggebenden Leitung kein sicheres Aufbewahrungsmittel zur Verfügung gestellt worden ist. Die Leitung kann sich nicht darauf berufen, daß sich der Auftragnehmer darum hätte selbst kümmern müssen. Stets ist zuerst zu prüfen, ob und inwieweit die Leitung ihre Pflichten gegenüber dem Beauftragten erfüllt hat. Diese Pflichten sind, wenn sie auch nicht in den §§ 662 ff. BGB positiv geregelt sind, durch die Wirksamkeit des obengenannten Grundsatzes Rechts-

pflichten der Leitung als Auftraggeber. Verletzt sie diese Pflichten, dann liegt m. E. durchaus Mitverschulden vor und schließt u. U. eine Haftung des Auftragnehmers aus. In diesem Sinne ist auch § 254 BGB anzuwenden.

Ein weiterer Grundsatz der arbeitsrechtlichen materiellen Verantwortlichkeit der Werk­ t ä t i g e n ist die beschränkte Haftung bei Fahrlässigkeit. Unbeschadet einer generellen Neuregelung in einem sozialistischen Zivilgesetzbuch ist für die hier behandelten Fälle die Anwendung des Grundsatzes der beschränkten Haftung schon heute notwendig. Folglich sollte hierauf § 249 BGB, der die unbeschränkte Haftung vorsieht, nur noch bei vorsätzlicher Schadensverursachung anwendbar sein. Im übrigen sollten auch wegen des Umfangs der Schadensersatzpflicht die §§ 112 ff. des Gesetzbuchs der Arbeit analog Anwendung finden.

Nach meiner Auffassung zwingt eine solche Rechtsanwendung dazu, Mängel und Fehler in der Leitungstätigkeit zu beseitigen. Da in liegt die wichtigste Voraussetzung für die Gewährleistung eines wirksamen Schutzes des gesellschaftlichen Eigentums.

GERHARD KRÖNING, Richter am Kreisgericht Wismar-Stadt

## Weisungen bei bedingter Verurteilung

In einer Reihe von Fällen, in denen bedingte Freiheitsstrafen ausgesprochen worden sind, haben die Verurteilten das in sie gesetzte Vertrauen nicht gerechtfertigt und sind innerhalb der Bewährungszeit erneut straf­ f ä h i g geworden. Wenn auch die Zahl dieser Fälle ständig geringer wird, so muß doch überlegt werden<sup>^</sup> wie einem erneuten Straffälligwerden wirksam vorgebeugt werden kann.

Überwiegend hängen in der Bewährungszeit begangene Straftaten mit Leichtsinne und den Folgen übermäßigen Alkoholgenußes zusammen. Bisher sind jedoch vom Gericht aus kaum nennenswerte Maßnahmen eingeleitet worden, um dem Täter zu helfen, sich von der Sucht nach Alkohol zu befreien. Entweder hat sich das Gericht darauf beschränkt, ihm eindringlich vom übermäßigen Alkoholgenuß abzuraten, oder es hat sich an den Betrieb bzw. die Brigade des betreffenden Bürgers gewandt. Beide Wege führten vielfach zu keinem befriedigenden Ergebnis. Nach einigen Wochen litt die Familie — nicht nur materiell — wiederum unter dem Verhalten des Mannes, und auch im Betrieb und in der Brigade wirkte sich sein Verhalten negativ aus, weil der Hang zum Alkohol meist Arbeitsbummelei und Unverträglichkeit im Gefolge hat. Nicht selten gelangt das Gericht auch zu der Auffassung, daß eine bedingte Verurteilung bei einer unter Alkoholeinfluß begangenen Tat angebracht ist; aber ein Zweifel bleibt oftmals bestehen, ob nämlich der Wille des Verurteilten stark genug ist, mit dem übermäßigen Alkoholgenuß zu brechen. Wenn er die „Bewährungsprobe“ bestanden hat, ist das nur ein Beweis dafür, daß er entweder keine oder eine Straftat begangen hat, für die weniger als drei Monate Gefängnis ausgesprochen wurden; sein Lebenswandel kann in dieser Zeit aber genauso haltlos und abträglich für die Familie und Gesellschaft sein wie früher.

Aus diesen Darlegungen ergibt sich, daß das Gericht nicht genügend Einfluß auf das weitere Verhalten solcher Gesetzesverletzer ausüben kann.

Ähnlich liegen die Dinge bei den Übertretungen nach § 361 Abs. 1 Ziff. 6 StGB. Eine Unterbringung in einem Heim für soziale Betreuung ist nicht in jedem Fall erforderlich. In den meisten Fällen könnte diese sogar

unterbleiben, wenn das Verhalten dieser Personen irgendwie zu beeinflussen wäre. Wenn auch die Zahl solcher Delikte ständig kleiner wird, kann das kein Grund sein, nicht nach Wegen zu suchen, den Lebenswandel dieser Menschen zum Nutzen der Familie und der Gesellschaft zu verändern.

Nach § 11 JGG können jugendlichen Tätern besondere Pflichten auferlegt und Auflagen erteilt werden, die die Lebensführung betreffen. Kommt der Jugendliche solchen Weisungen schuldhaft nicht nach, so kann das Gericht gern. § 16 JGG die Heimerziehung anordnen. Ähnlich ist es bei der Gewährung bedingter Straf­ a u s s e t z u n g nach § 346 Abs. 3 StPO. Die Pflicht, den Schaden wiedergutzumachen, ist eine Weisung, die im Falle der schuldhaften Nichtbefolgung nach § 347 StPO die Vollstreckung der bedingt ausgesetzten Strafe nach sich ziehen kann.

Nach § 42 h StGB kann das Gericht bei der Entscheidung über die bedingte Entlassung aus dem Heim für soziale Betreuung dem Untergebrachten ebenfalls besondere Pflichten auferlegen, die sich auf sein Verhalten in der Freiheit beziehen. Solche Anordnungen können auch noch nach der Entlassung getroffen oder geändert werden. Auch hier kann das Gericht unter Beachtung der Verjährungszeit die bedingte Entlassung widerrufen, wenn der Entlassene durch sein Verhalten in der Freiheit zeigt, daß die erneute Unterbringung erforderlich ist.

In dem Bericht über eine Tagung der Sektion Strafrecht zur Problematik des Strafsystems im künftigen Strafgesetzbuch (NJ 1961 S. 20 ff.) wird gesagt, daß bei der Regelung der bedingten Verurteilung ein Absatz enthalten sein sollte, nach dem das Gericht einen Rechtsverletzer verpflichten kann, eine bestimmte Arbeit aufzunehmen, die er während der Bewährungszeit nicht ohne ausdrückliche Zustimmung des Gerichts aufgeben darf. Auch dies wäre eine Weisung, die das künftige Verhalten des Verurteilten in geordnete Bahnen zu lenken geeignet ist. Er soll an eine regelmäßige Arbeit gewöhnt werden.

Meines Erachtens sollte jedoch auch eine Möglichkeit geschaffen werden, mit der bedingten Verurteilung die Weisung oder Verpflichtung auszusprechen, daß der